

FIUTSCHER

Bündner Berufsausstellung für Aus- und Weiterbildung

9. – 13. November 2016 / Stadthalle Chur

RICHTLINIEN FÜR ALLE (Ausstellungsreglement)



Ein Projekt vom

Bündner Gewerbeverband

Dachorganisation der gewerblichen Wirtschaft



Offizieller Partner



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

www.fiutscher.ch

FIUTSCHER 2016 / Ausstellungsreglement

Richtlinien für alle

Für einen optimalen und erfolgreichen Ablauf von FIUTSCHER 2016 ist es äusserst wichtig, dass alle Beteiligten die folgenden Regelungen kennen und einhalten.

FIUTSCHER 2016 findet unter der Leitung und Verantwortung des Bündner Gewerbeverbandes statt (Veranstalter). Die Führung der Ausstellung obliegt der von ihm eingesetzten Ausstellungsleitung (=Ausschuss OK). Ausstellende, die der Zielgruppe der Ausstellung entsprechen, sind eingeladen, ihre Berufsbilder, Branchen und Dienstleistungen zum Thema Berufsbildung (Aus- und Weiterbildung) zu präsentieren.

Öffnungszeiten sind verbindlich

FIUTSCHER 2016 dauert fünf Tage. Die Öffnungszeiten werden in der Ausstellerdokumentation veröffentlicht und sind für alle Ausstellenden verbindlich. Während den Öffnungszeiten müssen die Stände personell besetzt sein.

Wer kann mitmachen

Als Ausstellende sind zugelassen:

Alle Organisationen, die in der Berufsbildung im Kanton Graubünden engagiert sind, namentlich: Organisationen der Arbeitswelt (OdA), Branchenverbände und Berufsorganisationen (dem BGV angeschlossen oder nicht), Berufsfachschulen und Ausbildungszentren, Schulen und Bildungsinstitutionen zur Aus- und Weiterbildung.

Einzelaussteller (insbesondere Unternehmungen) sind nur zugelassen, wenn sie als Sponsoren mitwirken oder vom Veranstalter eingeladen werden.

Die Ausstellungsleitung entscheidet

Die Ausstellungsleitung entscheidet endgültig über die Zulassung von Ausstellern oder Ausstellungsgütern. Sie kann Zulassungsgesuche ohne Begründung verweigern. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellerobjekten ableiten.

Aussteller, die sich ungebührlich benehmen oder den Weisungen der Ausstellungsleitung keine Folge leisten, können von der Ausstellungsleitung per sofort von der Ausstellung ausgeschlossen werden. In diesem Fall verfällt die Einschreibgebühr respektive die Verfügbarkeit des Standes zu Gunsten des Veranstalters.

Keine unbewilligten Veranstaltungen

Verboten sind alle Veranstaltungen und Aktivitäten von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen oder anderen Organisationen, die nicht zum offiziellen Programm gehören (Theatervorführungen, Darbietungen, Unterschriftensammlungen, etc.). Die Ausstellungsleitung kann solche Veranstaltungen bzw. Aktivitäten auf den dafür vorgesehenen speziellen Plätzen ausnahmsweise bewilligen. Entsprechende Gesuche sind der Ausstellungsleitung mindestens 30 Tage vor Ausstellungsbeginn einzureichen.

Polizeiliche Wegweisung möglich

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Aktivitäten und Veranstaltungen, die diesen Vorschriften widersprechen, polizeilich auflösen zu lassen. Wenn nötig werden die beteiligten Personen aus dem Ausstellungsareal weggewiesen.

Sanktionen

Wer diese Bestimmungen verletzt, muss mit entsprechenden Sanktionen durch den Veranstalter rechnen. Für entstehende Kosten müssen die Verursachenden aufkommen.

Keine Verkäufe

FIUTSCHER 2016 ist eine Informationsausstellung. Verkäufe an den Ständen sind unzulässig. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die offizielle Restauration, über die die Ausstellungsleitung entscheidet.

Geschenke

Die Abgabe von Handouts oder kleinen Werbegeschenken ist gestattet. Es wird gebeten, davon zurückhaltend Gebrauch zu machen. Alkohol, Nikotin oder energiesteigernde Substanzen dürfen nicht abgegeben werden.

Ein Vertrag, der verpflichtet

Anmeldeformulare für Ausstellende sind bei der Ausstellungsleitung oder unter www.fiutscher.ch erhältlich. Bitte unbedingt termingerecht einsenden (Termin steht auf dem Formular). Wer die Anmeldung einschickt und die Einschreibgebühr beglichen hat, anerkennt damit dieses Reglement.

Rücktritt

Bei Rücktritt bis 60 Tage vor Ausstellungsbeginn ist ein Standgeld von CHF 1'000.00 zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt bis 30 Tage vor Ausstellungsbeginn, wird ein Betrag von CHF 2'000.00 bis CHF 5'000.00 fällig. Wird vom zurücktretenden Aussteller ein von der Ausstellungsleitung genehmigter Ersatzaussteller gemeldet, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.00 verrechnet. Hinzu kommt der Aufwand für evtl. nötige Stand-Anpassungen. Massgebend für das Rücktrittsdatum ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Ausstellungsleitung. Ersatzaussteller müssen schriftlich mit den offiziellen Anmeldeformularen gemeldet werden.

Erscheint ein Aussteller nicht, hat er eine Entschädigung von CHF 5'000.00 bis CHF 8'000.00 zu entrichten.

Untermiete genehmigen lassen

Untervermieten (mit oder ohne Entgelt) von Ständen, Standplätzen oder Teilen davon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ausstellungsleitung gestattet. Sie wird bestätigt, indem der Mitaussteller eine offizielle Stand-Zuteilung erhält.

Wenn keine Berufsausstellung stattfindet

Kann eine Berufsausstellung nicht stattfinden, z.B. wegen besonderer Umstände (höhere Gewalt, Pandemien, nicht voraussehbare politische oder wirtschaftliche Ereignisse, ungenügende Beteiligung oder Konzeptänderungen, die aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten vorgenommen werden müssen), können die Ausstellenden keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

Abrechnen / Bezahlen

Die Rechnungen für die Einschreibgebühr, zusätzliche Dienstleistungen wie Installationen oder Verpflegung usw. sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ohne weitere Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden.

Über Ausstellungsstände, deren Betreiber ihre Rechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt beglichen haben, kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen. Die Forderung bleibt aber gemäss Rücktrittsbestimmungen bestehen.

Rund um Ihren Stand

Was können Sie mieten?

FIUTSCHER 2016 stellt zur Verfügung:

- Standflächen im Freien
- Standflächen in Zelten und in der Stadthalle
- Werbeflächen

Platz- und Standzuteilung

Die Ausstellungsleitung teilt die Stände und Plätze zu. Sie haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der Lage oder Umgebung des zugewiesenen Standes ergeben können. Die Ausstellungsleitung ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen Mehr- oder Minderzuteilungen vorzunehmen. Grössere Unterschiede (ab 10 Prozent) spricht sie mit dem Aussteller ab.

Attraktive Stände sind Pflicht

Die einzelnen Stände müssen sich ins Gesamtkonzept der Berufsausstellung einfügen. Was das bedeutet, steht in den separaten Weisungen, die die Ausstellungsleitung den Ausstellern zustellt. Über und ausserhalb der normierten Standgrösse dürfen ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung keine Anschriften/Reklamen angebracht oder Objekte ausgestellt werden. Schlecht gestaltete, unsaubere oder der öffentlichen Ordnung widersprechende Stände haben keinen Platz. Werden sie nicht auf eine erste Aufforderung hin dem Ausstellungsniveau angepasst, kann die Ausstellungsleitung sie schliessen. Sie kann vom Aussteller vorgängig ein Standkonzept verlangen.

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung oder Verunreinigung von fremdem Eigentum (z.B. Hallenböden, bestehende Infrastrukturen, etc.). Störende Emissionen (Gerüche, Erschütterungen, Lärm, etc.) sind bei der Anmeldung anzugeben. Sie müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

Standaufbauten bewilligen lassen

Nicht gestattet sind Aufbauten auf den Ständen und überhöhtes Dekorationsmaterial, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten. Die Ausstellungsleitung kann dafür Ausnahmegenehmigungen erteilen, sofern dadurch weder der Gesamteindruck noch benachbarte Stände beeinträchtigt werden; ihre Entscheide sind endgültig.

Einrichten und abräumen

Die Stände müssen innert der vorgeschriebenen Zeit aufgebaut und abgeräumt werden. Jeder Aussteller erhält frühzeitig eine entsprechende Terminliste. Diese ist für sämtliche Aussteller verbindlich. Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten die Stände ordnungsgemäss zu pflegen und zu betreuen. Am letzten Ausstellungstag dürfen vor Ausstellungsschluss keine Demontagearbeiten an den Ständen ausgeführt werden.

Abfälle trennen und entsorgen

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall vor, während und nach der Ausstellung komponenten gerecht zu trennen und an den Deponieplätzen im Areal zu entsorgen. Aussteller, die Degustationen anbieten oder PET-Flaschen abgeben, müssen an ihrem Stand genügend grosse Behälter aufstellen und diese regelmässig leeren (Nichtbeachten hat Kostenfolgen!).

Anschlüsse und Installationen

Nur schriftlich Bestelltes gilt.

Das Bestellformular für die technischen Anschlüsse gilt als verbindliche Bestellung. Bitte unbedingt fristgerecht an die Ausstellungsleitung zurücksenden! Nachträgliche Bestellungen von Installationen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen für technische Anschlüsse können einen Zuschlag bewirken.

Allgemeine Vorschriften

Feuerpolizeiliches.

Feuerlöschgeräte dürfen weder entfernt noch verschoben werden. Notausgänge sind freizuhalten. Bricht ein Brand aus, ist unverzüglich über Telefon 118 die Feuerwehr zu alarmieren. Die Stände bei den Ausgängen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen.

Es ist verboten, auf dem Ausstellungsgelände feuergefährliche, explosive oder leicht brennbare Stoffe zu lagern (Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus usw.). Butan- und Propan Gasflaschen dürfen nur ausserhalb der Ausstellungshallen gelagert werden. Sie sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Die entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind strikte zu beachten.

Vorschriften einhalten

Sämtliche Vorschriften, z.B. der Gesundheits-, Gift-, Lebensmittel-, Gastgewerbe- und Umweltschutz- Gesetzgebung sind strikte einzuhalten.

Versicherungen

Der Veranstalter schliesst für seinen Bereich eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab. Diese Versicherung deckt Haftpflichtansprüche gegenüber Ausstellern und deren Personal nicht ab. Die Aussteller sind verpflichtet, für die Dauer der Ausstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Fehlt sie, haftet der Aussteller für alle daraus entstehenden Folgen. Das Versichern des Ausstellungsgutes und der Standeinrichtungen (Mobilier, Dekoration usw.) gegen Diebstahl und Sachbeschädigung ist Sache der Aussteller.

Regeln für den Alkoholausschank

Alkohol ausschenken an Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten (StGB Art. 136). Für gebrannte Wasser gilt die Altersgrenze von 18 Jahren (siehe auch Hinweis unter «Geschenke»).

Stand immer gut sichern

Ausserhalb der Öffnungszeiten hat der Aussteller seinen Stand und seine Ausstellungsgegenstände ausreichend zu sichern. Die Ausstellungsleitung stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Überwachung zur Verfügung. Der Veranstalter lehnt jede Haftung ab.

Urheberrechte beachten

Die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik- und Theaterdarbietungen, durch Orchester, Radio oder ab Tonträger, Literaturlesungen, usw.) lösen Urheberrechtsabgaben aus. Die Aufführungen bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. SUIZA) anmelden, die Gebühren abrechnen und bezahlen, ist Sache und Pflicht des Ausstellers. Der Veranstalter anerkennt und entrichtet keine diesbezüglichen Abgaben von und an Verwertungsgesellschaften.

Gerichtsstand

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Chur.

Chur, 10. August 2016

Bündner Gewerbeverband
Unione grigionese delle arti e mestieri
Unìun grischuna d'artisanadi e mastergn



Urs Schädler, Präsident



Jürg Michel, Direktor